

Liechtensteinisches Malergewerbe Lohn- und Protokollvereinbarung 2014 und 2015

zwischen dem Maler Verband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Lohnerhöhungen.

2. Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit beträgt für die Jahre 2014 und 2015 weiterhin 42.5 Std./Woche.

3. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. Januar 2014 gelten die nachstehenden Mindestlöhne in Schweizer Franken. Als Berufsjahre gelten die Praxisjahre nach absolvierter Grundausbildung.

	Stundenlohn		Monatslohn	
	<i>Bis vollendetem 5. Berufsjahr</i>	<i>Ab vollendetem 5. Berufsjahr</i>	<i>Bis vollendetem 5. Berufsjahr</i>	<i>Ab vollendetem 5. Berufsjahr</i>
Vorarbeiter / Projektleiter	25.50	27.70	4'600.00	5'000.00
Maler (FZ)	22.45	25.20	4'050.00	4'550.00
Angelernter (BA)	21.60	23.80	3'900.00	4'300.00
Hilfsarbeiter	19.95	22.15	3'600.00	4'000.00

Basis für Berechnung Stundenlohn: Nettoarbeitszeit 1946.50 Stunden (Jahr 2014)

Bei der Auszahlung des Stundenlohnes ist die Feiertags- (3%) und Ferienentschädigung (8.3%) noch zu berücksichtigen.

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

4. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt für das Jahr 2014 8.00% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (3%) zusammen.

Ab 2015 erhalten die Arbeitnehmenden einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes) ausbezahlt.

Bei Arbeitsbeginn und -ende während eines Jahres wird die Gratifikation pro rata temporis berechnet. Die Gratifikation ist jeweils im Januar des Folgejahres fällig.

5. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

7. Lohnverhandlung

Art. 32 Abs. 2, Art. 33 sowie Art. 65 des gültigen Gesamtarbeitsvertrags über das Maler-Gewerbe werden wie folgt abgeändert:

- a) Die Mindestlöhne und allfällige Anpassungen des Bruttolohns und der Gratifikation werden von den Vertragspartnern (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband) in der Regel alle zwei Jahre gegen Jahresende auf den 1. April des folgenden Jahres in der entsprechenden Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) festgelegt. Die Lohn- und Protokollvereinbarung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
- b) Es steht den Vertragspartnern die Möglichkeit zu, bis spätestens 30. September schriftlich eine ausserordentliche Lohnverhandlung für das darauffolgende Jahr einzuberufen.

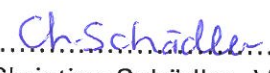
8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist vorbehaltlich Punkt 7 Abs. b) bis 31. Dezember 2015 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 27. November 2013


**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Christine Schädler, Verbandssekretärin

Maler Verband Liechtenstein


.....
Elmar Gstöhl, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein